



# MEDIEN-INFORMATION

DER JUNGEN UNION DEUTSCHLANDS

Mittwoch, den 14. Januar 2004

## Junge Union fordert Vermittlungsdienst für Hörbehinderte

Zur Benachteiligung von Gehörlosen bei der von der Bundesregierung geplanten Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erklären anlässlich der ersten Lesung im Bundestag am 15. Januar 2004 die sozial- und medienpolitischen Sprecher des Bundesvorstandes der Jungen Union, Johannes Pöttering und Daniel Walther:

"Wenn es in Deutschland für einen Sechsjährigen einfacher ist eine Sex-Hotline anzurufen, als für einen Gehörlosen den Polizeinotruf zu wählen, ist dies ein äußerst beklagenswerter Zustand.

Die Interessen der Gehörlosen werden im Regierungsentwurf zum TKG völlig unzureichend berücksichtigt. So zählt ein Vermittlungsdienst für Gehörlose durch Dolmetscher für Gebärdensprache in anderen europäischen Ländern und in Übersee nicht nur zum Standard, sondern ist eine zwingende Vorgabe des Europarechts. Ein entsprechendes Rechtsgutachten hierzu liegt längst vor. Außerdem sollte sich die Bundesregierung der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Diskriminierungen für Behinderte abzubauen, bewusst sein. Das Gesetz zur Gleichstellung Behinderter ist jedenfalls in diesem Punkt nicht ausreichend

Telekommunikation berührt nicht nur wirtschaftliche Belange, sondern beeinflusst die Gestaltung der persönlichen Lebensführung. Die Bedeutung der Sprachtelefonie darf deshalb bei der Novellierung des TKG nicht vergessen werden. E-Mails alleine sind hierfür kein ausreichender Ersatz. Wer einmal erfahren hat, wie schwierig es für einen Gehörlosen ist, Dinge des täglichen Lebens zu organisieren, wie beispielsweise Arztbesuche und Behördenanrufe, der weiß auch, dass es ein Gebot der Menschlichkeit ist, diese unnötigen Diskriminierungen für etwa 280.000 Gehörlose in Deutschland endlich abzubauen."

Verantwortlich: **Georg Milde**, Bundesgeschäftsführer

Junge Union Bundesgeschäftsstelle

Inselstraße 1 b, 10179 Berlin, Tel: 030 / 27 87 87 0, Fax: 030 / 27 87 87 20  
geschaeftsfuehrer@junge-union.de, [www.junge-union.de](http://www.junge-union.de)

Berlin, den 14.01.2004

**Hintergrundinformation der Jungen Union Deutschlands  
zur Pressemitteilung vom 14.01.2004: „JU fordert Vermittlungsdienst für  
Hörbehinderte“**

## **Zur Einführung eines Vermittlungsdienstes für Gehörlose im Rahmen der TKG-Novelle**

### **I. Hintergrund**

**Universalrichtlinie fordert Vermittlungsdienst für Gehörlose.** Mit der Neuregelung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist eine Umsetzung von Vorgaben des europäischen Gesetzgebers beabsichtigt<sup>1</sup>, darunter auch der neu gefassten sog. Universalrichtlinie.<sup>2</sup> Ziel der Universalrichtlinie ist es zuvörderst, eine Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherzustellen. In Art. 7 Universalrichtlinie heißt es:

"...

(1) *Die Mitgliedstaaten ergreifen gegebenenfalls besondere Maßnahmen für behinderte Endnutzer, um den Zugang zu öffentlichen Telefondiensten, einschließlich Notruf- und Auskunftsdiensten sowie Teilnehmerverzeichnissen, und deren Erschwinglichkeit sicherzustellen, wobei dieser Zugang dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang gleichwertig sein muss.*

(2) *Die Mitgliedstaaten können angesichts der nationalen Gegebenheiten besondere Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass behinderte Endnutzer auch die Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern nutzen können, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfügung steht.*

..."

Hieraus wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur nach eingehenden Untersuchungen auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines Vermittlungsdienstes für Gehörlose geschlossen, der in dieser Form in Deutschland bislang nicht besteht.<sup>3</sup>

**Technische Möglichkeiten.** Gehörlose sind bisher weitgehend von der Sprachtelefonie ausgeschlossen und dadurch im Alltag stark benachteiligt.<sup>4</sup> Dies gilt um so mehr, als ihr Hauptkommunikationsmittel die Gebärdensprache ist, die von den meisten Nichtbehinderten nicht beherrscht wird. Telefonische Dialoge sind gleichwohl möglich, und zwar zum einen in Form von Schreibtelefonen oder Bildtelefonen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, Dialoge zwischen hörbehinderten Menschen und Hörenden durch eine Vermittlungsperson herzustellen, die gewissermaßen als Dolmetscher fungiert (human interface). Überdies ist zu berücksichtigen, dass andere Länder in diesem Bereich wesentlich

---

<sup>1</sup> Einen Überblick über die verschiedenen Richtlinien gibt *Gersdorf*, TKMR 2003, 84, 86 ff.

<sup>2</sup> Richtlinie 2002/22/EG, ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.

<sup>3</sup> Siehe hierzu das Gutachten von *Gersdorf* abgedruckt in: TKMR 2003, 84 ff.

<sup>4</sup> In Deutschland leben etwa 80.000 Gehörlose, 200.000 Ertaubte sowie ca. 2,5 Mio. auf Hörhilfen angewiesene Schwerhörige.

weiter sind als Deutschland, wie die Beispiele Dänemark, Finnland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Irland, Italien, USA und Kanada belegen.<sup>5</sup>

**Bisherige Umsetzung in RegE TKG ungenügend.** Die Bundesregierung hat im Regierungsentwurf zum TKG erstmals auf die besondere Position Gehörloser Bezug genommen. Der Regierungsentwurf nimmt indes nur an zwei Stellen auf die besondere Situation von Gehörlosen Bezug. Die Einrichtung eines Vermittlungsdienstes ist bislang nicht vorgesehen. Stattdessen verweist der Regierungsentwurf vor allem auf das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)<sup>6</sup> und darauf, dass dadurch die Position Gehörloser bereits ausreichend berücksichtigt sei. Das BGG setzt auf eine bloße Verhandlungslösung: Die Behindertenverbände sollen mit Unternehmen oder deren Verbänden so genannte Zielvereinbarungen über den Abbau von Hemmnissen abschließen. Für beide Seiten besteht zwar ein Verhandlungszwang. Ein Zwang zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses besteht indes nicht.

Dies ist mit der europarechtlichen Vorgabe nicht vereinbar. Die Universalrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Herstellung eines gleichwertigen Zugangs zur Sprachtelefonie.<sup>7</sup> Der Gesetzgeber kann sich vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der europarechtlichen Auslegungsgrundsätze nicht darauf beschränken, die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zu Verhandlungen mit den Gehörlosenverbänden zu verpflichten. Ein gleichwertiger Zugang von Gehörlosen ist auf diesem Wege nicht sichergestellt. Überdies ist die Staatszielbestimmung in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, die den Staat zum Abbau von Diskriminierungen verpflichtet.

---

<sup>5</sup> *Karenfort*, MMR 2003, 137.

<sup>6</sup> BGBl. I, 2002, S. 1467.

<sup>7</sup> So ausdrücklich *Gersdorf*, TKMR 2003, 84, 91, linke Spalte.